



**BZÖ Kärnten**

## **Statut des BZÖ Kärnten**

beschlossen am BÜNDNISKONVENT des 7.12 2019



## **INHALT**

### **§ 1 BZÖ Kärnten**

- 1.1. Bündnis
- 1.2. Name
- 1.3. Sitz
- 1.4. Tätigkeitsbereich

### **§ 2 Zweck**

- 2.1. Grundsätzliches
- 2.2. Bündnispositionen

### **§ 3 Finanzierung**

- 3.1. Grundsätzliches
- 3.2. Unterstützungsbeiträge

### **§ 4 Mitglieder**

- 4.1. Mitglieder
- 4.2. Aufnahme von Mitgliedern
- 4.3. Nichtaufnahme von Mitgliedern
- 4.4. Ehrenmitgliedschaft
- 4.5. Beendigung der Mitgliedschaft
- 4.6. Rechtsgültigkeit von Ausschlüssen
- 4.7. Verwaltung von Mitgliedschaften
- 4.8. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

### **§ 5 Organisation des Bündnisses**

- 5.1. Grundsätzliches
- 5.2. Bezirksorganisationen
- 5.3. Stadt- und Ortsorganisationen

### **§ 6 Bündnisorgane**

### **§ 7 Bündniskonvent**

- 7.1. Gründungskonvent
- 7.2. Grundsätzliches
- 7.3. Ordentlicher Bündniskonvent
- 7.4. Außerordentlicher Bündniskonvent
- 7.5. Beschlüsse des Bündniskonvents
- 7.6. Durchführung des Bündniskonvents
- 7.7. Aufgaben des ordentlichen Bündniskonvents
- 7.8. Aufgaben des außerordentlichen Bündniskonvents

### **§ 8 Bündnisvorstand**

- 8.1. Mitglieder
- 8.2. Rede-, Stimm- und Vertretungsrecht
- 8.3. Aufgaben und Haftungen
- 8.4. Beschlußfähigkeit
- 8.5. Ausschluß von Mandataren und Funktionären

### **§ 9 Der Bündnisobmann**

- 9.1. Wahl
- 9.2. Vertretungsbefugnis
- 9.3. Aufgaben und Rechte

### **§ 10 Der Finanzreferent/die Finanzreferentin**

- 10.1. Bestellung
- 10.2. Aufgaben und Rechte
- 10.3. Vertretungsbefugnis

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

- 11.1. Bestellung
- 11.2. Aufgaben

### **§ 12 Bündnisgericht**

- 12.1. Organisation
- 12.2. Zuständigkeit und Weisungsfreiheit
- 12.3. Verfahren
- 12.4. Befangenheit
- 12.5. Anrufung und Berufung

### **§ 13 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

- 13.1. Persönliches Stimmrecht
- 13.2. Beschlüsse
- 13.3. Abstimmungen
- 13.4. Wahlen

### **§ 14 Vertretung des Bündnisses**

- 14.1. Grundsätzliches
- 14.2. Rechtsverbindliche Erklärungen

### **§ 15 Schlußbestimmungen**

- 15.1. Statutenauslegung
- 15.2. Gültigkeit und Änderung des Statuts
- 15.3. Geschäftsjahr

### **§ 16 Auflösung des Bündnisses**

# § 1 BZÖ Kärnten

## 1.1. Bündnis

(1) Das BZÖ Kärnten ist eine politische Partei gemäß den Bestimmungen des PartG 2012. Es gibt sich im Allgemeinen den Namen „Bündnis“, um sich ähnlich gelagerten politischen Gruppierungen gegenüber zu öffnen.

(2) Das BZÖ Kärnten ist eine eigenständige politische Bewegung, die als solche im Parteienverzeichnis des BMI unter "Bündnis Zukunft Kärnten", Kurzbezeichnung "BZÖ" bzw. "BZÖ-Kärnten" am 12.3.2010 eingetragen wurde.

## 1.2. Name

(1) Die Organisation trägt den Namen „BZÖ Kärnten“ sowie die Kurzbezeichnung „BZÖ“.

(2) Die Organisation kann diese Namensgebung im Einverständnis mit einem Bündiskonvent per Beschluß des Bündnisvorstandes abändern, wobei für die Beschlußfassung eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisvorstandes erforderlich ist.

## 1.3. Sitz

(1) Das BZÖ Kärnten hat seinen Sitz im vorzugsweise in der Bündnishauptstadt ansässigen Bündnisbüro und ist darüber hinaus zur Einrichtung weiterer, ihrer Organisationsstruktur entsprechender Geschäftsstellen und Repräsentanzen, ermächtigt.

## 1.4. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des BZÖ Kärnten erstreckt sich primär auf das gesamte Bundesland Kärnten, jedoch kann die Bündnisorganisation in ganz Österreich

sowie im EU-Raum oder darüber hinaus tätig sein.

# § 2 Zweck

## 2.1. Grundsätzliches

(1) Grundsätzlicher Zweck der Organisation ist die aktive Teilnahme an Wahlen, an der politischen Willens- und Entscheidungsbildung im Rahmen des demokratischen Prozesses als politische Partei unter Einhaltung insbesondere der Bestimmungen von Bundes- und Landesverfassung sowie insgesamt der Gesetze der Republik Österreich.

(2) Weiterer Zweck der Partei sind daher alle in Entsprechung des unter § 2.1. dargelegten Zweckes notwendigen und geeigneten Tätigkeiten und Aktivitäten, wie insbesondere etwa die Teilnahme als entweder eigenständige wahlwerbende Gruppe oder im Rahmen von Listenbündnissen an Wahlen nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen, die Teilnahme an oder die Unterstützung oder Initiierung von direktdemokratischen Instrumentarien, die Eigenwerbung durch PR, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit in den Medien, durch Veranstaltungen, Zusammenkünfte und sonstige Versammlungen, die Herausgabe von Druckschriften, etc.

## 2.2. Bündnispositionen

(1) Das BZÖ Kärnten kann eine eigene programmatisch- inhaltliche Tätigkeit entfalten. Grundsätzliche Bündnisposition ist die politische Zusammenarbeit gleichgesinnter Personen für ein demokratisches, unabhängiges und modernes Kärnten: Dasselbe gilt sinngemäß für Österreich und Europa.

## § 3 Finanzierung

### 3.1. Grundsätzliches

(1) Die Finanzierung der Organisation erfolgt durch die Unterstützungsbeiträge (Mitgliedsbeiträge) der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen, durch Einkünfte aus Bündnisveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten.

(2) Die finanziellen Mittel der Organisation dienen ausschließlich zur Finanzierung der mit der Verfolgung des Zwecks der Organisation verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten bzw. zur Deckung der daraus entstehenden Kosten.

(3) Die Organisation und ihre verantwortlichen Organe sind zu einer ordnungsgemäßen Finanzverwaltung und Geschäftsgebarung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sowie zur Eröffnung von zumindest einem auf das BZÖ Kärnten lautenden Bankkonto verpflichtet.

### 3.2. Unterstützungsbeiträge

(1) Die Bündnisorganisation hebt von ihren Mitgliedern einen jährlich zu leistenden Unterstützungsbeitrag ein.

(2) Die Höhe der Unterstützungsbeiträge sowie deren Ausgestaltung wird vom Bündnisvorstand festgelegt.

(3) Die Organisation hat die ordnungsgemäße Abwicklung der jeweiligen Vorschriften der Unterstützungsbeiträge sowie ein entsprechendes Mahn- und Bezahlwesen sicher zu stellen.

## § 4 Mitglieder

### 4.1. Mitglieder des BZÖ Kärnten

(1) Mitglieder (Bündnispartner) des BZÖ Kärnten können mündige Personen, Vereine

im Sinne des Vereinsgesetzes, Organisationen sowie andere in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen existierende Verbände und Institutionen sein, die sich zu den politischen Grundsätzen und Zielen des Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) und bereit sind, festgelegten Rechte und Pflichten wahrzunehmen und zu erfüllen.

(2) Mitglieder können nicht Personen sein, die in aufrechter Mitgliedschaft einer anderen politischen Partei als dem Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) angehören, außer eine solche wird vom Bündnisvorstand genehmigt.

### 4.2. Aufnahme von Mitgliedern

(1) Das Mindestalter für den Eintritt in die Mitgliedschaft (Bündnispartnerschaft) ist das vollendete 16. Lebensjahr (16. Geburtstag).

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an das BZÖ Kärnten zu richten.

(3) Über die Genehmigung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Bündnisvorstand. Genehmigungen oder Ablehnungen von Aufnahmeanträgen bedürfen keinerlei Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme und verpflichtet zur Entrichtung des für die Mitgliedschaft festgelegten Unterstützungsbeitrags.

### 4.3. Nichtaufnahme von Mitgliedern

(1) Die Organisation hat das Recht, Aufnahmeanträge abzulehnen und die Mitgliedschaft zu verweigern.

(2) Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Bündnisobmann endgültig, Ablehnungen von Aufnahmeanträgen bedürfen keinerlei Begründung.

(3) Antragsteller, die dazu geeignet sind oder erscheinen, durch ihre Person, ihr Auftreten,

Verhalten, die Würde, das Ansehen oder den Ruf der Organisation zu schädigen, ist eine Mitgliedschaft jedenfalls zu verweigern.

(4) Antragsteller, die in aufrechter Mitgliedschaft einer anderen politischen Partei als dem Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) angehören, ist eine Mitgliedschaft jedenfalls zu verweigern, außer eine solche wird vom Bündnisvorstand genehmigt.

#### 4.4. Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Organisation hat das Recht, für herausragende Personen und in Anerkennung und Würdigung von besonderen Verdiensten und außerordentlichen Leistungen im Sinne des BZÖ Kärnten einen vom Bündnisvorstand zu beschließenden Antrag auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft des Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) zu stellen.

#### 4.5. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Auflösung, Ausschluß oder Streichung.

(2) Der Austritt ist der Organisation schriftlich zu erklären und kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Ein Recht auf Rückerstattung von bereits geleisteten Unterstützungsbeiträgen besteht nicht. Ein Austritt entbindet nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Zahlung allenfalls noch ausständiger, während einer aufrechten Mitgliedschaft nicht bezahlter Unterstützungsbeiträge.

(4) Mitgliedern kann die Mitgliedschaft durch Ausschluß aus der Organisation aufgekündigt werden, wenn sie:

(a) durch ihr Verhalten und/oder ihr Auftreten dazu geeignet sind, die Würde, das Ansehen oder den Ruf der Organisation insgesamt zu schädigen, den Zusammenhalt und den guten Erfolg des Bündnisses zu

gefährden und/oder den Zwecken und Zielen des Bündnisses Abbruch zu tun;

(b) ihre Mitgliedspflichten nachweislich grob oder beharrlich verletzen oder verletzt haben;

(c) in aufrechter Mitgliedschaft einer anderen politischen Partei als dem Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) angehören, die vom Bündnisvorstand nicht genehmigt wurde.

(5) Ein Ausschluß aus dem Bündnis wird ausgesprochen durch:

(a) einen Beschluß des Bündnisvorstandes, wobei für die Beschlußfassung eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisvorstands erforderlich ist;

(b) oder, im Fall des Vorliegens von besonderen, dringlichen Umständen bei Gefahr in Verzug, durch den Bündnisobmann, wobei der ausgesprochene Ausschluß in der nächsten darauf folgenden Sitzung des Bündnisvorstands durch Beschluß zu bestätigen ist, wobei für die Beschlußfassung eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisvorstands erforderlich ist;

(6) Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Leistung von vorgeschriebenen Unterstützungsbeiträgen im Rückstand ist.

#### 4.6. Rechtsgültigkeit von Ausschlüssen

Ein Ausschluß aus dem Bündnis erlangt Rechtsgültigkeit durch:

(a) den Ablauf der Frist zur Anrufung des Bündnisgerichts durch das ausgeschlossene Mitglied zur Berufung gegen einen Ausschluß;

(b) einen entsprechenden Entscheid des zuständigen Bündnisgerichts;

(c) den in einem solchen Verfahren jederzeit möglichen schriftlichen Verzicht des Ausgeschlossenen auf weitere Verfahren bzw. auf die Fortführung desselben.

#### 4.7. Verwaltung von Mitgliedschaften

(1) Die EDV-gestützte Verwaltung der Mitglieder (Mitgliederverwaltung) der Organisation geschieht in den dafür geschaffenen Organisationsstellen und deren Einrichtungen.

(2) Die Mitglieder erklären sich ausdrücklich mit der zum Zwecke der Mitgliederverwaltung notwendigen Verwendung ihrer in ihrem Aufnahmeantrag angegebenen persönlichen Daten bereit und stimmen überdies ausdrücklich zu, daß diese Daten zum Zweck der Weiterverarbeitung aber auch zur Zusendung von allfälligen Informationsmaterialien des Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) bzw. dessen Vorfeldorganisationen verwendet werden dürfen.

#### 4.8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das grundsätzliche Recht auf volle Information über die Tätigkeiten des Bündnisses sowie die grundsätzliche Pflicht, die Ziele und Positionen des Bündnisses zu unterstützen bzw. sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bestmöglich, aktiv und engagiert für deren Erreichung und Durchsetzung einzusetzen.

(2) Des weiteren obliegt den Mitgliedern die explizite Verpflichtung:

(a) das Ansehen des Bündnisses in jeder Hinsicht zu bewahren und zu fördern;

(b) die Bündnisstatuten und sonstige, die Bündnistätigkeit regelnde Bestimmungen – insbesondere zur Entrichtung der Unterstützungsbeiträge – sowie die ordnungsgemäß getroffenen Beschlüsse der Organe der Organisation einzuhalten;

(c) jedwede Änderung ihrer Personaldaten, insbesondere Wohnsitzänderungen, unverzüglich der Organisation anzuzeigen.

(3) Des weiteren besitzen die Mitglieder das explizite Recht:

(a) in der Organisation entsprechend der statutarischen Bestimmungen tätig zu werden und an Veranstaltungen des Bündnisses teilzunehmen;

(b) an Konventen der Organisation bzw. ihrer Teilorganisationen entsprechend der statutarischen Bestimmungen und nach Maßgabe einer dafür geltenden Geschäftsordnung teilzunehmen;

(c) eine Mandats- und/oder Funktionärs-tätigkeit für das Bündnis anzustreben bzw. auszuüben;

(d) der Anrufung des Bündnisgerichts entsprechend der statutarischen Bestimmungen, insbesondere zur Berufung gegen ihren Ausschluß aus dem Bündnis.

## § 5 Organisation des Bündnisses

### 5.1 Grundsätzliches

(1) Das BZÖ Kärnten ist eine rechtlich eigenständige Organisation und gliedert sich grundsätzlich in ihre Bezirks- und Gemeindeorganisationen.

(2) In den politischen Bezirken, Städten und Gemeinden des BZÖ Kärnten können von der Organisation Bezirksgruppen sowie nachgeordnete Stadt- bzw. Ortsgruppen als nicht eigenständige Teilorganisationen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Statut errichtet und betrieben werden.

(3) Die Gliederung dieser Unter-Organisationen erfolgt grundsätzlich nach den statutarischen Bestimmungen der



Bündnisorganisation, ebenso die Bestellung ihrer willensbildenden Organe.

(4) Soweit diese Teilorganisationen entstehen bzw. existieren, tragen sie die einheitlich gestaltete Bezeichnung aus „BZÖ“ sowie Bezirks-, Stadt- oder Gemeindefname; Kurzbezeichnung „BZÖ“.

(5) Darüber hinaus kann das BZÖ Kärnten unabhängige Vereine, Organisationen, Bürgerinitiativen etc. auf deren Wunsch hin zu Vorfeldorganisationen erklären. Diese Erklärung hat durch einen Beschluß des Bündnisvorstandes zu erfolgen, wobei für die Beschlußfassung eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands erforderlich ist.

(6) Das BZÖ Kärnten kann sich umgekehrt größeren Vereinigungen anschließen, die sich mit den Zielen des BZÖ Kärnten vereinbaren lassen.

## 5.2. Bezirksorganisationen

(1) Die Gesamtheit aller Mitglieder eines politischen Bezirks bildet die Bezirksorganisation. Ihre Organe sind:

- (a) der Bezirkskonvent (Bezirksparteitag),
- (b) der Bezirksparteivorstand,
- (c) der Bezirksobmann.

(2) Die Bezirksorganisationen haben das explizite Recht, pro 10 Mitgliedern je einen Delegierten sowie je einen Ersatzdelegierten zu dessen allfälliger Vertretung in den Bündniskonvent zu entsenden.

(3) Diese Delegierten bzw. Ersatzdelegierten werden im jeweiligen Bezirkskonvent entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts gewählt.

(4) Der Bündnisvorstand kann beschließen, daß alle Mitglieder der Organisation dem Bündniskonvent als Delegierte mit Sitz und Stimme angehören, wobei für die Beschlußfassung eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

Mitglieder des Bündnisvorstands erforderlich ist.

(5) Die Organisation und Durchführung von Bezirkskonventen sowie die Organisation und Durchführung von Wahlen auf diesen Konventen ist entsprechend der Bestimmungen dieses Statuts geregelt. Es kommen dabei die Bestimmungen des § 7 sinngemäß zur Anwendung. Dabei kann der Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Bündnisvorstand beschließen, daß alle Mitglieder der Bezirksorganisation dem Bezirkskonvent als Bündnisdelegierte mit Sitz und Stimme angehören, wobei für die Beschlußfassung eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisvorstands erforderlich ist.

(6) Die Organisation der Bezirksgruppen sowie ihrer Organe ist entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts geregelt. Diese gelangen sinngemäß zur Anwendung.

## 5.3. Stadt- und Ortsorganisationen

(1) Die Gesamtheit aller Mitglieder einer Gemeinde bzw. einer Stadt bildet die Stadt- oder Organisation (Stadt- bzw. Ortsgruppe). Ihre Organe sind:

- (a) der Stadt- bzw. Ortskonvent,
- (b) der Stadt- bzw. Ortsvorstand,
- (c) der Stadt- bzw. Ortsobmann.

(2) Die Stadt- bzw. Ortsorganisationen haben das explizite Recht, pro 10 Mitgliedern je einen Delegierten sowie je einen Ersatzdelegierten zu dessen allfälliger Vertretung in den Bezirkskonvent zu entsenden.

(3) Diese Bündnisdelegierten bzw. Ersatzdelegierten werden im jeweiligen Stadt- bzw. Ortskonvent entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts gewählt.

(4) Die Organisation und Durchführung von Stadt- bzw. Ortskonventen sowie die

Organisation und Durchführung von Wahlen auf diesen Konventen ist entsprechend der Bestimmungen dieses Statuts geregelt. Es kommen dabei die Bestimmungen des § 7 sinngemäß zur Anwendung. Dabei kann das Stadt- bzw. Ortsbündnisteam in Abstimmung mit dem Bündnisvorstand beschließen, daß alle Mitglieder der Stadt- bzw. Ortsorganisation dem Stadt- bzw. Ortskonvent als Bündnisdelegierte mit Sitz und Stimme angehören.

(5) Die Organisation der Stadt- bzw. Ortsgruppen sowie ihrer Organe ist entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts geregelt. Diese gelangen sinngemäß zur Anwendung.

## § 6 Bündnisorgane

Organe des BZÖ Kärnten sind:

- (a) der Bündniskonvent,
- (b) der Bündnisvorstand,
- (c) der Bündnisobmann,
- (d) der Finanzreferent,
- (e) die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter,
- (f) das Bündnisgericht.

## § 7 Bündniskonvent

### 7.1. Gründungskonvent

Zur Gründung des BZÖ Kärnten ist vom dafür verantwortlichen Proponentenkomitee ein Gründungskonvent vorzubereiten und durchzuführen. Im Gründungskonvent sind alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Proponentenkomitee aufgenommenen Mitglieder mit Sitz und Stimme vertreten.

### 7.2. Grundsätzliches

Jeder auf den Gründungskonvent folgende Bündniskonvent (besteht grundsätzlich aus den von den Bezirkskonventen der Bündnisorganisation gewählten Delegierten bzw. ihren Ersatzdelegierten, die diesem Bündniskonvent mit Sitz und Stimme

angehören, sofern der Bündnisvorstand nicht entsprechend § 5.2. Ziffer 4 beschließt.

### 7.3. Ordentlicher Bündniskonvent

(1) Der ordentliche Bündniskonvent ist vom Bündnisobmann mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

(2) Die Delegierten des ordentlichen Bündniskonvents müssen mindestens vier Wochen vor dem Bündniskonvent und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung verständigt werden.

(3) Der Bündnisobmann der Organisation bestimmt Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung sowie eine Geschäftsordnung des ordentlichen Bündniskonvents in Abstimmung mit dem Bündnisvorstand.

### 7.4. Außerordentlicher Bündniskonvent

(1) Ein außerordentlicher Bündniskonvent kann vom Bündnisobmann aus besonderem Anlaß oder aufgrund besonderer Umstände jederzeit einberufen werden.

(2) Ein außerordentlicher Bündniskonvent muß einberufen und binnen einer Frist von vier Wochen abgehalten werden, wenn:

(a) dies der Bündnisvorstand beschließt, wobei für die Beschlußfassung eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisvorstands erforderlich ist;

(b) dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Organisation verlangt wird;

(c) dies von mindestens einem Drittel der gewählten Delegierten der Bündnisorganisation verlangt wird;

(3) Wird ein außerordentlicher Bündniskonvent gemäß § 7.4. Ziffer 1 einberufen, so bestimmt der Bündnisobmann Zeitpunkt,



Ort, Tagesordnung sowie eine Geschäftsordnung.

(4) Wird ein außerordentlicher Bündnis-konvent gemäß § 7.4. Ziffer 2 Punkt a, b oder c einberufen, so beschließt der Bündnisvorstand Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung sowie eine Geschäftsordnung.

## 7.5. Beschlüsse des Bündnis-konvents

(1) Der frist- und formgerecht einberufene ordentliche oder außerordentliche Bündnis-konvent ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten statutenkonform handlungs- und beschlußfähig.

(2) Ist die statutenkonforme Handlungs- und Beschlußfähigkeit des frist- und formgerecht einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Bündnis-konvents zur angesetzten Stunde und am angesetzten Ort nicht gegeben, so hat eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Bündnis-konvent stattzufinden, der auf alle Fälle statutenkonform handlungs- und beschlußfähig ist.

(3) Die Erfüllung der Bestimmung § 7.5 Ziffer 1 bzw. die Erfüllung der Bestimmung § 7.5 Ziffer 2 ist vom Vorsitzenden des Bündnis-konvents unmittelbar nach dessen Eröffnung festzustellen und dem Bündnis-konvent zu verlautbaren.

(4) Beschlüsse des frist- und formgerecht einberufenen ordentlichen oder außer-ordentlichen Bündnis-konvents werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt.

## 7.6. Durchführung des Bündnis-konvents

(1) Der frist- und formgerecht einberufene ordentliche oder außerordentliche Bündnis-konvent ist gemäß seiner Tagesordnung vom Bündnisobmann zu

eröffnen und dessen statutenkonforme Handlungs- und Beschlußfähigkeit gemäß § 7.5. festzustellen.

(2) Der frist- und formgerecht einberufene ordentliche oder außerordentliche und statutenkonform handlungs- und beschlußfähige Bündnis-konvent hat als Punkt seiner Tagesordnung eine Geschäftsordnung zu seiner statuten-konformen Durchführung zu beschließen.

(3) Diese Geschäftsordnung hat den Bestimmungen gemäß § 7.6. Ziffer 4 zu entsprechen und insbesondere Regelungen über das Rederecht sowie über die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zu enthalten.

(4) Für die Durchführung des frist- und formgerecht einberufenen ordentlichen und statutenkonform handlungs- und beschlußfähigen Bündnis-konvents gilt grundsätzlich, daß:

(a) Anträge, Wahlvorschläge und Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor seiner Abhaltung beim Bündnisvorstand der Bündnisorganisation schriftlich eingebracht werden müssen;

(b) nur fristgerecht eingebrachte Anträge, Wahlvorschläge und Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und vom Bündnis-konvent behandelt werden.

## 7.7. Aufgaben des ordentlichen Bündnis-konvents

Dem ordentlichen Bündnis-konvent obliegen grundsätzlich folgende Aufgaben:

(a) die Entgegennahme der Tätigkeits-berichte des Bündnisobmanns, des Bündnisvorstands, des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer sowie leitender Bündnisfunktionäre;

(b) die Genehmigung der Jahresrechnungen (Finanzgebarung) der Bündnisorganisation;

(c) die Wahl des Bündnisobmanns, seiner Stellvertreter, des Finanzreferenten der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder des Bündnisgerichts sowie zusätzlicher Mitglieder des Bündnisvorstands;

(d) die Beschlußfassung über allfällige Anträge, Wahlvorschläge und Verhandlungsgegenstände des Bündnisobmanns, des Bündnisvorstands, der Bündnisdelegierten und nachgeordneter Organe der Bündnisorganisation;

(e) die Beschlußfassung des Statuts und alle allfälligen Änderungen desselben;

(f) die allfällige Beschlußfassung über die Auflösung der Bündnisorganisation.

## 7.8 Aufgaben des außerordentlichen Bündniskonvents

Dem außerordentlichen Bündniskonvent obliegen je nach Grund und Anlaß seiner Einberufung und soweit daher nötig die unter § 7.7. angeführten Aufgaben zum Teil oder zur Gänze.

# § 8 Bündnisvorstand

## 8.1. Mitglieder

(1) Der Bündnisvorstand besteht aus:

- (a) dem Bündnisobmann
- (b) seiner Stellvertreter,
- (c) dem Finanzreferenten,
- (d) dem Bündnisgeschäftsführer,
- (e) den gewählten Bezirksobleuten der jeweiligen Bezirksorganisationen,
- (f) weiteren gewählten Mitgliedern.

(2) Weitere Mitglieder des Bündnisvorstands sind, sofern sie der Organisation angehören:

- (a) der Bundespräsident,
- (b) Mitglieder der Bundesregierung,
- (c) Mitglieder des Nationalrats,
- (d) Mitglieder des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission,
- (e) Mitglieder der Bündnisregierung,
- (f) Mitglieder des Landtagspräsidiums,

(g) der Klubobmann des Landtagsklubs,

(3) Der Bündnisvorstand der Bündnisorganisation hat das Recht, weitere Mitglieder zu kooptieren, wobei für die Beschlußfassung Einstimmigkeit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bündnisvorstands erforderlich ist.

## 8.2. Rede-, Stimmrecht und Vertretungsrecht

(1) Jedes Mitglied des Bündnisvorstands verfügt über ein nicht übertragbares Rederecht.

(2) Jedes Mitglied des Bündnisvorstands mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder verfügt über ein nicht übertragbares Stimmrecht.

(3) Im Bündnisvorstand besteht grundsätzlich kein Vertretungsrecht.

## 8.3. Aufgaben und Haftungen

(1) Dem Bündnisvorstand obliegen grundsätzlich alle Aufgaben des Bündnisses, sofern diese nicht aufgrund von Beschlüssen oder statutarischen Bestimmungen einem anderen Bündnisorgan zukommen bzw. zugewiesen sind.

(2) Der Bündnisvorstand mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder haftet gremial als Vertretungskörper für die politische Partei BZÖ Kärnten als eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Der Bündnisvorstand tagt nach Bedarf, zumindest jedoch einmal pro Quartal.

## 8.4. Beschlußfähigkeit

(1) Der Bündnisvorstand ist statutenkonform handlungs- und beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die statutenkonforme Handlungs- und Beschlußfähigkeit des Bündnisvorstands zur angesetzten Stunde und am angesetzten Ort nicht gegeben, so hat eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Bündnisvorstand zu tagen, der auf alle Fälle statutenkonform handlungs- und beschlußfähig ist.

(3) Der Bündnisvorstand faßt, wo nicht statutarisch explizit anders geregelt, seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bündnisobmanns, der auch sonst mitstimmt.

(5) Stimmenthaltungen sind ungültig.

## 8.5. Ausschluß von Mandataren und Funktionären

(1) Der Bündnisvorstand hat das Recht, Mandatare des Bündnisvorstands mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten dazu geeignet ist, die Interessen oder den Erfolg der Organisation d.h. des Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) zu schädigen.

(2) Der Bündnisvorstand hat das Recht, Funktionäre des Bündnisvorstands sowie Funktionäre und/oder Funktionsträger in anderen Organen von Organisationen mit sofortiger Wirkung auszuschließen und/oder ihrer Ämter bzw. Funktionen zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten dazu geeignet ist, die Interessen oder den Erfolg der Organisation d.h. des Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) zu schädigen.

(3) Im Falle eines Ausschlusses bzw. einer Amtsenthebung gemäß § 8.5. Ziffer 2 ist der Bündnisvorstand berechtigt, die dadurch vakant gewordenen Aufgaben bzw. Funktionen interimistisch selbst zu tätigen bzw. auf ein Mitglied des Bündnisvorstands zu übertragen.

(4) Eine Übertragung gemäß § 8.5. Ziffer 3 ist jedenfalls auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt.

## § 9 Der Bündnisobmann

### 9.1. Wahl

Der Bündnisobmann der Organisation wird vom Bündniskonvent aus den Mitgliedern der Organisation für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### 9.2. Vertretungsbefugnis

Der Bündnisobmann vertritt die Organisation nach außen und leitet bzw. führt vertretungs- und zeichnungsberechtigt alle Geschäfte des BZÖ Kärnten.

### 9.3. Aufgaben und Rechte

(1) Der Bündnisobmann hat die vorrangige Aufgabe, das Wohl und die gute Entwicklung des BZÖ Kärnten zu schützen und zu fördern, sowie die Pflicht, seine Aufgaben vorbildlich, mit ganzer Kraft und aus vollem Herzen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(2) Dem Bündnisobmann obliegen damit insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Leitung des BZÖ Kärnten,
- (b) Vorsitzführung im Bündniskonvent,
- (c) Vorsitzführung im Bündnisvorstand,
- (d) Einberufung, Ladung und Vorbereitung des Bündniskonvents,
- (e) Einberufung, Ladung und Vorbereitung des Bündnisvorstands,
- (f) Koordination und Aufsicht der Bündnisorganisationen,
- (g) Aufsicht über die Tätigkeit der Bündnisorganisation.

(3) Dem Bündnisobmann kommen zur Erfüllung seiner Aufgaben explizit folgende Rechte zu:

- (a) Das Recht, bei allen Veranstaltungen und Sitzungen der Bündnisorganisation sowie

deren Teil- und Vorfeld-Organisationen teilzunehmen;

(b) das Recht, die Vorsitzführung im Bündniskonvent und im Bündnisvorstand abzugeben bzw. wieder zu übernehmen;

(c) das Recht, unter den Stellvertretern des Bündnisobmanns einen geschäftsführenden Bündnisobmann zu bestellen;

(d) das Recht, einen Bündnisgeschäftsführer zu bestellen bzw. abuberufen;

(e) das Recht, bei der Erstellung von Kandidatenlisten für Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen die Letztentscheidung zu treffen.

## § 10 Der Finanzreferent

### 10.1. Bestellung

Der Finanzreferent ist vom Bündniskonvent für zwei Jahre zu bestellen.

### 10.2. Aufgaben und Rechte

(1) Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Organisation unter der Verantwortung des Bündnisvorstands sowie insbesondere des Obmanns und in dessen Einvernehmen.

(2) Der Finanzreferent hat dem Bündnisvorstand jederzeit auf Verlangen, jedoch zumindest halbjährlich, einen aktuellen Statusbericht mit:

- (a) Vermögensübersicht,
- (b) Liquiditätsplanung,
- (c) Saldenliste und
- (d) Budgetvollzug

sowie mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Budgetplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen, sodaß der Bündnisvorstand vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres einen Budgetplan beraten und beschließen kann.

(3) Der Finanzreferent ist zu einer ordnungsgemäßen Finanzverwaltung entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet und haftet dafür entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen allenfalls gremial als Mitglied des Bündnisvorstands der Organisation sowie allenfalls persönlich.

(4) Der Finanzreferent ist in Ergänzung zu den weiteren Zeichnungsberechtigten zeichnungsberechtigt auf dem Konto der Organisation.

(5) Der Finanzreferent hat dem Bündniskonvent einen Finanzbericht zu erstatten.

### 10.3. Vertretungsbefugnis

Dem Finanzreferenten kommt die im Rahmen dieses Statuts geregelte Vertretungsbefugnis zu.

## § 11 Rechnungsprüfer

### 11.1. Bestellung

(1) Der Bündniskonvent wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer sowie ihre Stellvertreter dürfen dem Bündnisvorstand der Bündnisorganisation nicht angehören.

### 11.2. Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf, im Regelfall einmal jährlich, zumindest aber vor jedem ordentlichen Bündniskonvent zusammen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung der Organisation sowie aller ihrer Organe und Teilorganisationen.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere, die vom Finanzreferenten dem Bündnisvorstand vorzulegenden Jahresberichte zu prüfen und diesen ihren Bestätigungsvermerk (Testat) zu erteilen, wozu sie berechtigt sind, von jedem Bündnisorgan der Organisation sowie von allen Funktionären der Organisation die dafür allenfalls benötigten Auskünfte zu verlangen.

(4) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse der laufenden Kontrolle haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Bündnisvorstand zu berichten.

(5) Auf Verlangen des Bündnisobmanns sowie des Bündnisvorstands haben die Rechnungsprüfer Sonderprüfungen vorzunehmen und dem Bündnisobmann bzw. dem Bündnisvorstand unverzüglich darüber zu berichten. Eine derartig einberufene Sonderprüfung muß innerhalb von spätestens zwei Wochen erfolgen.

(6) Die Rechnungsprüfer haben dem Bündniskonvent einen Revisionsbericht zu erstatten.

## § 12 Bündnisgericht

### 12.1. Organisation

(1) Das Bündnisgericht der Bündnisorganisation besteht aus:

- (a) einem Vorsitzenden,
- (b) zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende sollte nach Möglichkeit erfahrener Jurist sein.

(3) Die drei Mitglieder des Bündnisgerichts werden vom Bündniskonvent für zwei Jahre gewählt.

(4) Mitglieder des Bündnisgerichts dürfen nicht einem anderen Bündnisorgan angehören.

### 12.2. Zuständigkeit und Weisungsfreiheit

(1) Dem Bündnisgericht obliegt es, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Bündnisorganisationen zu entscheiden, sofern diese Angelegenheiten die Arbeit im Bündnis umfassen.

(2) Das Bündnisgericht der Organisation ist weisungsfrei und entscheidet endgültig.

### 12.3. Verfahren

(1) Das Bündnisgericht gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine einstimmig von ihm zu beschließende Verfahrensordnung.

(2) Diese Verfahrensordnung ist dem Bündnisobmann zu übermitteln und von diesem dem Bündnisvorstand zu verlautbaren sowie auf Verlangen den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Falle einer Anrufung im Rahmen seiner Zuständigkeit ist das Bündnisgericht dazu verpflichtet, ehestmöglich, jedoch spätestens acht Wochen nach Anrufung, in ein Verfahren einzutreten.

(5) Das Bündnisgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Das Bündnisgericht hat seine Verfahren schriftlich zu protokollieren und seine Entscheidungen schriftlich auszufertigen und zu begründen.

### 12.4. Befangenheit

(1) Mitglieder eines Dreier-Senats können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Bündnisgerichts.

(2) Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet darüber der an Jahren älteste Richter.

## 12.5. Anrufung und Berufung

(1) Zur Anrufung des Bündnisgerichts im Rahmen seiner Zuständigkeit sind grundsätzlich alle Mitglieder der Organisation sowie alle Bündnisorgane der Organisation berechtigt.

(2) Eine Anfechtung der Entscheidungen des Bündnisgerichtes ist vor einem ordentlichen Zivilgericht möglich.

## § 13 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

### 13.1. Persönliches Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht in den Bündnisorganen der Bündnisorganisation kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung bzw. Übertragung ist daher unzulässig.

(2) Jede Stimmberechtigte hat auch im Fall der Ausübung mehrerer Funktionen in den Bündnisorganen der Bündnisorganisationen grundsätzlich nur eine Stimme.

### 13.2. Beschlüsse

(1) Beschlüsse von Bündnisorganen der Organisation sind grundsätzlich in den Sitzungen /Tagungen der Bündnisorgane zu treffen.

(2) Der Bündnisvorstand hat das Recht, auf Verlangen des Bündnisobmanns sowie im Fall des Vorliegens von besonderen, dringlichen Umständen bei Gefahr in Verzug und somit notwendigerweise auch Umlaufbeschlüsse zu treffen, wobei diese jedenfalls in der nächsten Sitzung des Bündnisvorstands zu bestätigen bzw. zu widerrufen sind.

### 13.3. Abstimmungen

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Verlangen der Mehrheit der Abstimmungsberechtigten ist geheim,

mittels Stimmzettel oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.

(2) Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung ist grundsätzlich möglich.

### 13.4. Wahlen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim und mittels Stimmzettel durchzuführen, auf Verlangen der Mehrheit der Wahlberechtigten kann offen gewählt werden.

(2) Die weiteren Grundsätze und Verfahren von Abstimmungen und Wahlen in den Bündnisorganen der Bündnisorganisation sowie deren Ergebnisprüfung durch eine einzusetzende Wahl- und Stimmzählungskommission werden in den dafür jeweils zu beschließenden Geschäftsordnungen geregelt.

## § 14 Vertretung des Bündnisses

### 14.1. Grundsätzliches

(1) Das BZÖ Kärnten wird durch den Bündnisobmann in allen Angelegenheiten nach außen hin vertreten.

(2) Das BZÖ Kärnten ist gremial durch die stimmberechtigten dem Bündnisvorstand der Bündnisorganisation angehörenden Mitglieder repräsentiert.

(3) Der Bündnisobmann leitet bzw. führt zeichnungsberechtigt alle Geschäfte des BZÖ Kärnten. Im Falle der Verhinderung werden die Geschäfte von einem allenfalls eingesetzten geschäftsführenden Bündnisobmann, von den Stellvertretern in gewählter Reihenfolge bzw. bei deren Verhinderung von dem an Jahren ältesten Mitglied des Bündnisvorstands geleitet bzw. geführt.

### 14.2. Rechtsverbindliche Erklärungen

(1) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen müssen durch den Bündnisobmann



unterzeichnet werden, im Fall der Verhinderung kann ein stimmberechtigtes Mitglied des Bündnisvorstands zeichnen.

(2) Rechtsverbindliche Verträge, Erklärungen oder Vereinbarungen, welche die Finanzgebarung der Bündnisorganisation betreffen, sind zusätzlich zur Unterschrift gemäß § 15.2 Ziffer 1 vom Finanzreferenten sowie, sofern ein solcher bestellt ist, vom Bündnisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Zeichnungsberechtigt auf dem Konto/den Konten der Bündnisorganisation sind der Bündnisobmann, der Finanzreferent sowie, sofern ein solcher bestellt ist, der Bündnisgeschäftsführer, wobei Behebungen bzw. Überweisungen vom Konto/den Konten der Bündnisorganisation zumindest die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten aufweisen müssen.

## § 15 Schlußbestimmungen

### 15.1. Statutenauslegung

Das vorliegende Statut ist so auszulegen und anzuwenden, daß die größtmögliche Handlungsfreiheit und Effizienz der Bündnisorgane gewährleistet ist.

### 15.2. Gültigkeit und Änderung des Statuts

(1) Das vorliegende Statut erlangt seine volle Gültigkeit durch seinen Beschluß durch den Bündniskonvent sowie die Erfüllungen der Bestimmungen des PartG (Hinterlegungs- und Veröffentlichungspflicht). Diese Hinterlegungs- und Veröffentlichungspflicht hat der Bündnisobmann binnen acht Wochen nach Beschlußfassung des Statuts zu erfüllen.

(2) Änderungen des Statuts sind dem Bündniskonvent vorbehalten.

### 15.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 16 Auflösung des Bündnisses

Im Fall der freiwilligen Auflösung des Bündnisses durch den Konvent wird das Bündnisvermögen und dessen weitere Verwendung vom Tag der Auflösung an von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuß verwaltet, welcher vom ehemaligen Vorstand der Organisation aus seinen ehemaligen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet wird.